

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von  
1894. Provisorisches kirchliches Gesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-301634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301634)

**Vorlage**  
des  
**Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**Generalsynode von 1894.**

**Provisorisches kirchliches Gesetz.**

Die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

**Einziges Artikel:**

Die evangelische Filialgemeinde Leopoldshafen wird von ihrer seitherigen Muttergemeinde Eggenstein losgetrennt und bildet von nun an eine selbständige Kirchengemeinde.

Gegeben Straßburg, den 15. September 1894.

**Friedrich.**

D. von Klöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:  
Eprenger.

## Begründung.

Leopoldshafen gehörte bisher rechtlich als Filial zu Eggenstein; thatsächlich war aber dieser Verband schon 40 Jahre gelöst. Als nämlich im Jahr 1853 eine Kirche in Leopoldshafen gebaut worden und ein allsonntäglicher Gottesdienst daselbst eingerichtet war, mußte für die Gemeinde eine eigene geistliche Kraft beschafft werden. In dem bezüglichen Erlaß, mit welchem ein Geistlicher nach Leopoldshafen gewiesen wurde, war nun — wohl infolge eines Versehens — die Bezeichnung „Pfarrverwalter“ gebraucht. Diese irrthümliche Bezeichnung bürgerte sich indessen ein; es wurde auch der irrthümliche Ausdruck „Pfarramt“ und „Pfarrpräbende“ für die Stelle in Leopoldshafen, welche rechtlich nichts anderes als ein sogenanntes exponiertes Vikariat von Eggenstein war, gebraucht; die Kirchengemeinde Leopoldshafen wurde wie eine selbständige Kirchen- und Pfarrgemeinde behandelt. Sie übte die verfassungsmäßigen Rechte wie eine solche aus, beschiedte die Diözesansynode und wählte zur Generalsynode. Rechtlich hatte aber eine Lösung des Filialverbandes von Eggenstein und die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Leopoldshafen nicht stattgefunden. Daß indessen das rechtliche Verhältnis und der Filialverband von Eggenstein mehr und mehr in Vergessenheit geriet, war um so eher möglich, als thatsächlich eine Interessengemeinschaft zwischen den beiden Gemeinden, sobald Leopoldshafen seine eigene geistliche Bedienung hatte, kaum bestand.

Der Oberkirchenrat hielt es nun, nachdem der Irrtum aufgeklärt und nachdem in Leopoldshafen die Voraussetzungen zur Einrichtung einer eigenen Pfarrei durch die vor kurzem erfolgte Erwerbung eines Pfarrhauses erfüllt waren, für angezeigt, der schon längst bestehenden thatsächlichen Trennung dieser Gemeinde von Eggenstein jetzt auch die rechtliche Loslösung folgen zu lassen, zumal dieselbe für Leopoldshafen insofern auch von erheblichem praktischem Interesse war, als, solange dasselbe nicht in rechtlich gültiger Weise zu einer selbständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde (§ 46 der Kirchenverfassung) erhoben war, ihm kein Recht zustand, die Diözesansynode zu beschieden und selbständig zur Generalsynode zu wählen; es hätte diese Rechte nur in Verbindung mit der Kirchengemeinde Eggenstein erwerben können. Da nun aber die Gemeinde Leopoldshafen, wie bereits erwähnt, bisher thatsächlich diese Rechte infolge irriger Auffassung selbständig ausgeübt hat, so wäre es mißlich für sie gewesen, wenn jetzt, nachdem die Sache aufgeklärt war, die Folgen aus ihrem rechtlichen Verhältnis hätten gezogen werden müssen.

Der Oberkirchenrat hat sich daher mit der Großh. Staatsbehörde hiewegen ins Benehmen gesetzt und bei derselben beantragt, es möge die staatliche Genehmigung dazu gegeben werden, daß, ähnlich wie bei Billingen, Waldkirch, Zell i. B., für die Gemeinde Leopoldshafen unter Auslösung des Kirchspielverbandes der Orte Eggenstein und Leopoldshafen eine eigene Pfarrei errichtet werde, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Mit Staatsministerialentschließung vom 29. August d. Js. Nr. 707 wurde, nachdem die beiden beteiligten Gemeinden ihre Zustimmung erklärt hatten, diese Genehmigung erteilt. Es stand hienach der kirchengesey-

lichen Regelung dieses Gegenstandes kein Hindernis entgegen. Da es sich um die Erhebung einer Filialgemeinde zu einem selbständigen Kirchspiel handelte, so fiel nach § 7 der Kirchenverfassung die Form des Kirchengesetzes nötig. Es konnte sich nun fragen, ob zu einem Zeitpunkt, wo die baldige Einberufung der Generalsynode in Aussicht stand, noch die Erlassung eines provisorischen Gesetzes gerechtfertigt war. Allein es hatte die Gemeinde Leopoldshafen insofern ein dringendes Interesse an der möglichst raschen Ordnung des Verhältnisses, weil sie sonst bei den Wahlen zur Generalsynode von dem bisher von ihr selbständig ausgeübten Wahlrecht aus den oben dargelegten Gründen hätte ausgeschlossen werden müssen. Im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß wurde daher die Erlassung eines provisorischen kirchlichen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung Allerhöchsten Orts beantragt. Dasselbe ist unterm 15. September d. Js. ergangen. Durch dasselbe ist die evangelische Filialgemeinde Leopoldshafen von ihrer bisherigen Muttergemeinde Eggenstein losgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden, welche selbstverständlich, wie bisher schon, der Diözese Karlsruhe-Land angehört. Gleichzeitig ist in Leopoldshafen eine eigene evangelische Pfarrei mit einer Dotation von vorerst 1202 M. 51 Pf. errichtet und der bisherige Beitrag des altbadischen Kirchenfonds in eine ständige Dotation umgewandelt worden.

Es ist somit der evangelischen Kirchengemeinde Leopoldshafen die Stellung einer Pfarrgemeinde verschafft und das thatsächlich schon längst nicht mehr bestehende Filialverhältnis zur Muttergemeinde Eggenstein nunmehr auch rechtlich gelöst.

Wir empfehlen hiernach der hochwürdigen Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

